

# 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)

Eigenschaften	1
Untergeordnete Dossiers	
2. 1. ROK (ARE-211-01-31/2)	
Dokumente	
ZH_Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx	20
Untergeordnete Dossiers	
Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/2/1)	
Dokumente	
Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen.docx	23
Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)	
Dokumente	
2021-12-07 BAFU Stn zu KRIP_ZH_TR_Gebietsentwicklung_Flugpl_Due b_Vorpr_1_ROK.pdf	26
Ergänzende Stn. BAK_AW Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg	33
Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg	37
RP ZH DUB_Stellungnahme VBS-sig.pdf	39
SBFI_keine Bemerkungen_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg	43
Stn. BAK_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg	46
Stn. BAZL_D 20211104 ZH RP Anpassung Gebietsentwicklung DUB 2021, VP Stlg sig.pdf	49
Stn. BAZL_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK- Konsultation.msg	54
Stn. BLW mit Anträgen_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg	57
Eingänge	
2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation (ARE-E-04.11.2021/11)	

Dokumente

2021.11.04 Stn BAZL, 60  
Richtplan Kanton Zürich,  
Teilrevision  
Gebietsentwicklung Flugplatz  
Dübendorf Vorprüfung -1.  
ROK-Konsultation.pdf  
-----

**2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Richtplanung
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Maximale Verschachtelungstiefe:	5
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Archivwürdigkeit:	Archivwürdig
Archivwürdigkeit Begründung:	Rechtliche Relevanz
Aussonderungsfrist (Jahre):	10
Aufbewahrungsfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Geschäftsvorfälle (1)	<b>Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-311)</b>
Aktenzeichen:	ARE-211-01-311
Dossier:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Geschäftsart:	Richtplangeschäft
Titel:	Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Arbeitsanweisung:	Anmerkungen bitte ins Sammeldokument, weitere Infos siehe Reiter "Richtplangeschäft"
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schilli Thierry (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Externe Frist:	24.11.2021 00:00:00
Interne Frist:	24.11.2021 00:00:00
Themen / Inhalt der Anpassung:	Der Bund genehmigte die Teilrevision des Zürcher Richtplans betreffend dem Flugplatzareal Dübendorf und dem Innovationspark am 31. August 2016. Im Anschluss wurde ein

	Rechtsmittelverfahren gegen den Gestaltungsplan eröffnet. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan auf. Der Kanton musste daraufhin auch seinen Richtplaneintrag anpassen und hat diesen nun zur Vorprüfung eingereicht.	
Betroffene Personen:	Sektion Recht: Zur Information, keine spezifische Fragestellung. Sektion BP: Martin Tschopp (SIL) und Timon Richiger (SP Militär) betroffen	
Unterschriften (1)	<b>Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)</b>	
	Unterschrieben am:	07.04.2022 17:55:35
	Unterschrieben von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Unterschriftsart:	Abgeschlossen
Kalendereinträge (1)	<b>Externe Frist</b>	
	Name:	Externe Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Kalendereinträge (2)	<b>Interne Frist</b>	
	Name:	Interne Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Bericht erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (4)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (5)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (6)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (7)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (8)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (9)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (10)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (11)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (12)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (13)	<b>Unterlagen an Sektionen ARE weiterleiten</b>	



**2. 1. ROK (ARE-211-01-31/2)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/2
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossiervorlage
Gehört zu:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	2. 1. ROK
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/

**ZH\_Dübendorf\_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/9
Name:	ZH_Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	2. 1. ROK (ARE-211-01-31/2)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	25
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	25
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	106

**Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/2/1)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/2/1
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossievorlage
Gehört zu:	2. 1. ROK (ARE-211-01-31/2)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	Konsultation ARE intern
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/



**Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen.docx**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/10
Name:	Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/2/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	83
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	83
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	74

**Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/2/2	
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich	
Dosiertyp:	Subdossierelement_Dossievorlage	
Gehört zu:	2. 1. ROK (ARE-211-01-31/2)	
Eröffnungsdatum:	27.10.2021	
Titel:	Konsultation ROK	
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator	
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)	
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)	
Status:	In Bearbeitung	
Bemerkung:		
Datenschutz:	Personendaten	
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert	
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich	
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]	
Schutzfrist (Jahre):	30	
Papierdossier:	Nein	
Ordner:	/	
Stammdatenverknüpfungen (1)	<b>Stammdatenverknüpfung</b>	
	Stammdatenobjekt:	Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
	Verknüpfungsart:	Einbringer

**2021-12-07 BAFU Stn zu KRIP\_ZH\_TR\_Gebietsentwicklung\_Flugpl\_Dueb\_Vorpr\_1\_ROK.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-08663401/86
Name:	2021-12-07 BAFU Stn zu KRIP_ZH_TR_Gebietsentwicklung_Flugpl_Dueb_Vorpr_1_ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	08.12.2021
Dateigrösse (KB):	502
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	502
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	502

**Ergänzende Stn. BAK\_AW Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-DC883401/60
Name:	Ergänzende Stn. BAK_AW Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	24.01.2022
Dateigrösse (KB):	64
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	64
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	192

**Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/66
Name:	Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	40
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	40
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	96

**RP ZH DUB\_Stellungnahme VBS-sig.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-B6653401/15
Name:	RP ZH DUB_Stellungnahme VBS-sig
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	26.11.2021
Dateigrösse (KB):	591
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	591
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	591

**SBFI\_keine Bemerkungen\_ Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-A4653401/45
Name:	SBFI_keine Bemerkungen_ Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	08.11.2021
Dateigrösse (KB):	47
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	47
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	105

**Stn. BAK\_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-B6653401/42
Name:	Stn. BAK_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	26.11.2021
Dateigrösse (KB):	454
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	454
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	185



**Stn. BAZL\_D 20211104 ZH RP Anpassung Gebietsentwicklung DUB 2021, VP Stlg sig.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-B3653401/101
Name:	Stn. BAZL_D 20211104 ZH RP Anpassung Gebietsentwicklung DUB 2021, VP Stlg sig
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	23.11.2021
Dateigrösse (KB):	350
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	350
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	350

**Stn. BAZL\_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-A4653401/46
Name:	Stn. BAZL_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	08.11.2021
Dateigrösse (KB):	418
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	418
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	143

**Stn. BLW mit Anträgen\_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation.msg**

Referenznummer:	ARE-D-B6653401/16
Name:	Stn. BLW mit Anträgen_Richtplan Kanton Zürich Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Vorprüfung - 1 ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)
Registrierdatum:	26.11.2021
Dateigrösse (KB):	45
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	45
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	102

**2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation (ARE-E-04.11.2021/11)**

Referenznummer:	ARE-E-04.11.2021/11	
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich	
Eingangstyp:	Allgemein	
Betreff:	2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation	
Status:	In Bearbeitung	
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/2/2)	
Ordner:	/	
Registrierdatum:	24.11.2021	
Datum des Poststempels:	04.11.2021	
Fremdaktenzeichen:		
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)	
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)	
Einbringer:	Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL	
Bemerkung:		
Datenschutz:	Keine Personendaten	
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert	
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ	
Stammdatenverknüpfungen (1)	<b>Stammdatenverknüpfung</b>	
	Stammdatenobjekt:	Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
	Verknüpfungsart:	Einbringer
Prozesshinweise (1)	<b>Eingang in Dossier / Subdossier ablegen / GVF auslösen</b>	
Prozesshinweise (2)	<b>Eingang: Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>	
Prozesshinweise (3)	<b>Neuer Eingang</b>	

**2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-A0653401/17
Name:	2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	2021.11.04 Stn BAZL, Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung -1. ROK-Konsultation (ARE-E-04.11.2021/11)
Registrierdatum:	24.11.2021
Dokumentdatum:	04.11.2021
Dateigrösse (KB):	182
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Kein BGÖ
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	182
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	182

2.1 ROK(ARE - 211 - 01 - 31 /  
ZH\_DübindorfmgTärbe l l e  
Stellungn.RaOkmexnl s x



Nr	Antrags-Nr.	RP-Kapitel	Art des Antrags	Beschreibung	Einschreibung	Begründung
23	BAZ und VBS	Abb. 2 Teilgebiet		Die Abgrenzung der ... (Abbildung) ...		Vorbehalt
24	VBS	Abb. 2 Teilgebiet		Die ... (Abbildung) ...		Die ... (Abbildung) ...
25		Abb. 2 Piste		Die ... (Abbildung) ...		Hinweis
26		Richtplankarte		Die ... (Abbildung) ...		Auftraggeber ...
27		Erläuterungsber		Die ... (Abbildung) ...		Hinweis
28	VBS	Allgemein		Die ... (Abbildung) ...		Vorbehalt ...
29	VBS		Empfehlung	Die ... (Abbildung) ...		Die ... (Abbildung) ...
30	BAK		Hinweis	Die ... (Abbildung) ...		Die ... (Abbildung) ...
31	BLW			Die ... (Abbildung) ...		Die ... (Abbildung) ...

\* Die ... (Abbildung) ...



K o n s u l t a t i o n e n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
S t e l l u n g s a n f o r d e r u n g e n  
R i c h t p l a n a n p a s s u n g e



# Sammeldokument

## Stellungnahmen Sektionen ARE

Kanton:	Zürich
Richtplananpassung:	Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf
Frist für Stellungnahme:	24.11.2021
Ansprechperson Sektion RP:	Wit
Klassifizierung:	intern

---

### Sektion Recht:

#### Kapitel 4.7 – Luftverkehr

Es ist wichtig, im Prüfungsbericht und im Dispositiv der Richtplangenehmigung festzuhalten, dass die Ziele zu den weiteren Flugplätzen betreffend den Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7.2.1, letzter Punkt) als Interessenbekundung des Kantons zu verstehen sind (siehe auch Stellungnahme des BAZL vom 4. November 2021). Der Bund, in dessen Zuständigkeit die Planung und Entwicklung dieses Flugplatzes liegen, ist nicht daran gebunden.

Wie das BAZL in seiner Stellungnahme vom 4. November 2021 darauf hingewiesen hat, soll im kantonalen Richtplan auch darauf hingewiesen werden, dass bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM neben den Standortgemeinden auch die zuständigen Bundesstellen frühzeitig einzubeziehen sind. Auch soll darauf hingewiesen werden, dass das weitere Sachplanverfahren (vgl. Art. 19 ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) schliesslich vom Bund durchgeführt wird.

TSA, 30. November 2021

---

### Sektion Bundesplanung:

Luffahrt / SIL: Die Stellungnahme des BAZL vom 04.11.2021 ist hier massgebend. Wir unterstützen insbesondere das dort gemachte Fazit: «Wir begrüßen und unterstützend die im Richtplan vorgesehene Gesamtplanung, die postulierte enge Vernetzung und das Ineinandergreifen der Nutzungen. Der Richtplan und die nachgelagerten kantonalen/regionalen/kommunalen Planungsinstrumente müssen den Zuständigkeitsbereich des Bundes aber respektieren. Sie müssen so angelegt und ausformuliert sein, dass in allen Etappen des Planungsprozesses eine stufen- und sachgerechte Koordination mit den Bundesverfahren (Sachplanung, Plangenehmigung) gewährleistet ist». Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Flugplatzplanung noch nicht abgeschlossen ist und die im Richtplan festgelegten Eckwerte entsprechend allenfalls angepasst werden müssen (gemäss Umsetzungsagenda im Synthesebericht vom 31.08.2021).

Der Passus zur strategischen Landreserve ist in 4.7.2.1 «Ziele» zwar noch erwähnt, nicht mehr aber, dass diese für Nutzungen von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorgesehen ist. Evtl. müsste auf diese aus meiner Sicht entscheidende Änderung hingewiesen werden. TM / 24.11.2021

**Militär / SPM:**

Der Teilbereich C für die militärische Bundesbasis sowie der Anlagen der Flugsicherheit sind gegenüber dem Perimeter des Objektblattentwurfs von 2019 zum Militärflugplatz Dübendorf reduziert. Für die Frage, inwiefern der vorgeschlagene Perimeter aus Sicht der militärischen Nutzung zweckmässig ist, ist die Stellungnahme des VBS massgebend.

Richtplankarte: Sowohl das Flugsicherungszentrum im Teilbereich C als auch die militärische Bundesbasis werden Teil des SPM Objektblatts sein. Neu soll nun das Flugsicherungszentrum gemäss dem Entwurf der Richtplankarte dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden, die militärische Bundesbasis jedoch nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die «langfristige Planungssicherheit» (EB S. 9) das Gebiet des Flugsicherungszentrums nun dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden soll.

RIT, 24.11.21

---

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
2 0 2 1 - 1 B 2 A - F 0 1 7 z u

P \_ Z H \_ T R \_ G e b i e t s e n t w i c k l u n g



CH-3003 Bern BAFU; SUS

POST CH AG

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
3003 Bern

Aktenzeichen: BAFU-042.21-26-1/33/1  
Geschäftsfall: 2021.10.27-013; SUS  
Ihr Zeichen: Ulrich Wittwer  
**Ittigen, 7. Dezember 2021**

## **Richtplan Kanton Zürich: Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur erwähnten Richtplananpassung und nehmen wie folgt Stellung:

### **1. Projekt und Verfahren**

Auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf ist eine dreiteilige Entwicklung vorgesehen: eine neue militärische Bundesbasis, ein Innovationspark und ein ziviler Flugplatz mit Schwerpunkt Forschungs- und Werkflugplatz in Zusammenhang mit dem Innovationspark. Die vorgelegte Richtplananpassung beinhaltet die Ausweitung des Siedlungsgebietes um 46,6 ha (Teil Siedlung), die Wiederaufnahme des zivilen Flugplatzes Dübendorf (Teil Verkehr) und ein Tabelleneintrag sowie ein Unterkapitel zum «nationalen Innovationspark Standort Zürich» (Teil Öffentliche Bauten und Anlagen).

Der Kanton Zürich legt dem Bund seinen Entwurf zur Richtplananpassung zur Vorprüfung vor. Dazu nimmt das BAFU hiermit im Rahmen der ersten Konsultation der Raumordnungskonferenz des Bundes (1. ROK) Stellung.

Im Rahmen der Richtplanprüfung ist das BAFU aufgefordert, absehbare Konflikte mit dem Umweltrecht des Bundes zu benennen und Anträge zu formulieren, durch welche diese Defizite behoben bzw. ggf. in der nachgelagerten Planung aus dem Weg geräumt werden können.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Silvia Sutter  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 93 11  
silvia.sutter@bafu.admin.ch  
[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)

27 7 04



## 2. Beurteilungsgrundlagen

Unsere Stellungnahme stützt sich auf folgende Unterlagen:

- ! Vorprüfungsantrag der Baudirektion des Kantons Zürich vom 3. September 2021
- ! Richtplanteil mit Kartenausschnitten «Kanton Zürich Richtplan. Teilrevision. Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» vom 25. August 2021
- ! Erläuterungsbericht «Kanton Zürich Richtplan. Teilrevision. Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» vom 25. August 2021
- ! Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf. Transformation & Innovation. Flight Plan», Task-Force Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, 1. Auflage, August 2021

## 3. Beurteilung

### 3.1. Natur und Landschaft

#### 3.1.1 Kapitel 2: «Siedlung»

Eines der wichtigsten Instrumente zum Erhalt von Landschaft und Biodiversität ist die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, die in erster Linie durch den kantonalen Richtplan vorgenommen wird. Das Siedlungsgebiet ist dort abschliessend festgelegt und Anpassungen können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden.

In seinem Erläuterungsbericht begründet der Kanton Zürich die beabsichtigte Vergrösserung der Siedlungsfläche von 46,6 ha mit «damit der Innovationspark auch unabhängig des kantonalen Gestaltungsplans realisiert werden kann». Dies ist unseres Erachtens keine genügende Begründung im Rahmen der Richtplanung.

Im Sinne der Schonung der Landschaft sollte der Kanton prüfen, ob die im Innovationspark vorgesehenen Nutzungen sinnvoll im bestehenden Siedlungsgebiet untergebracht werden können. Weiter fehlt ein Bedarfsnachweis für die in das Siedlungsgebiet zu überführende Fläche. Die Berücksichtigung von aktuellen Nutzungsentwicklungen wie z.B. mobiles Arbeiten könnten dabei nützlich sein. In Anbetracht der Grösse des Untersuchungsgebietes ist eine Etappierung zweckmässig. Diese ist allenfalls in der Richtplanung festzusetzen.

#### Empfehlung

- [1] Dem Kanton Zürich ist ein Hinweis für die Überarbeitung zu erteilen: Der Kanton Zürich hat die Erweiterung des Siedlungsgebietes gemäss eines stufengerechten Bedarfsnachweises inklusive Prüfung und Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotentialen zu dimensionieren.  
*Begründung: Art. 3 Abs. 3a<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)*

#### 3.1.2 Kapitel 6: «Öffentliche Bauten und Anlagen»

##### Freiräume und Vernetzung

Der Perimeter für die Entwicklung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes umfasst bis voraussichtlich 2050 bis zu 51 ha im Kopf- und Randbereich, das eigentliche Flugfeld des Flugplatzareals Dübendorf mit ca. 135 ha sowie - zum Zweck der räumlichen Koordination - die Areale der strategischen Bundesinteressen mit ca. 19 ha.

Es soll ein Landschaftskonzept geben, welches die Landschaftsentwicklung mit den Sicherheitsanforderungen koordiniert, insbesondere die Koordination der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen. Die durch die Gebietsentwicklung ausgelösten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden nach Möglichkeit innerhalb des Flugplatzareals realisiert (Massnahmenpool). Ein Pflegeplan, welcher auch das Wildtiermanagement berücksichtigt, soll erarbeitet werden. Mittels Erschliessungs- und/oder Pachtverträge ist die Landschaftspflege verbindlich zu sichern. Das Vorhaben sieht auch verkehrliche Erschliessungen und eine attraktive und öffentlich zugängliche Parkanlage als zentrales Element der Freiraumversorgung im Areal und der Region vor.

Das Flugfeld liegt zwischen drei ortsfesten Amphibienlaichgebieten (Objekte ZH896, ZH899 und ZH944). Die für den Innovationspark geplanten versiegelten Flächen werden eine beträchtliche Flä-

che des heutigen (unversiegelten) Flugfeldareals beanspruchen. Die verkehrlichen Erschliessungsstrukturen (Strassen, Parkplätze) des Vorhabens werden oft erwähnt, jedoch sind deren Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft in und um das Flugfeldareal im Richtplangentext nicht abgehandelt.

Das geplante Landschaftskonzept sieht Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vor, jedoch wäre auch ein Beitrag zur regionalen ökologischen Vernetzung wünschenswert. Die Vernetzung zwischen bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebieten (ausserhalb des Flugplatzes) und der vorgesehenen Revitalisierung von Gewässern wäre zu begrüssen.

Im Richtplangentext und in verschiedenen Tabellen werden diverse Freiräume erwähnt: ihre Gestaltung und ihr Beitrag zur Siedlungsaufwertung und Artenvielfalt gemäss Landschaftskonzept Schweiz sind darzulegen.

Die Gebietsplanung zeigt insbesondere, dass sich der Perimeter des Innovationsparks auf Wiesen und teilweise Biodiversitätsförderflächen (S. 32, Synthesebericht) erstreckt. Der angemessene Unterhalt der Grünflächen durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) soll weitergeführt werden.

### Anträge

- [2] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Der Richtplangentext ist im Kapitel 6.2.2, dritten Abschnitt, Punkt sechs wie folgt zu ergänzen: «In diesen sind neben den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen aufgrund der Entwicklung sowie der daraus entstehenden Verkehrserschliessung auf dem Flugplatzareal öffentlich zugängliche Aufenthalts- und Erholungsangebote zu sichern. Durch die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen soll nicht nur der quantitative Verlust an Grünflächen, sondern auch die damit eingehenden Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft kompensiert werden.»  
*Begründung: ökologischer Ausgleich, Art. 18b Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451); Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen, Qualitätsziel 4 des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS).*
- [3] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Im Richtplangentext ist darauf hinzuweisen, dass das Landschaftskonzept auch die über das Flugfeld verlaufende mögliche Vernetzung der bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (ausserhalb des Flugfeldperimeters) und den Anschluss an den beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor ZH-22 Volketswil integrieren soll.  
*Begründung: ökologischer Ausgleich, Art. 18b Abs. 2 NHG; Massnahmen zum Erhalt der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung im Sinne der Schutzziele beruhen insbesondere auf der Lebensraumfunktion des Gebiets als Wildtierkorridor bzw. als zentrale Vernetzungssachse nach Art. 14 Abs. 3 Bst. e Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451. 11) und Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG. Bei ziviler Nachnutzung, räumliche Vernetzung geeigneter Flächen fördern, Sachziel 4.C LKS; periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedelung schützen, Siedlungsränder gestalten, Qualitätsziel 9 LKS.*
- [4] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Es soll aufgrund des Richtplangentexts und/oder Tabellen klar ersichtlich sein, welche Anteile der Freiräume (a) eine Naherholungsfunktion mit freiem Zugang zu Biodiversität und Natur haben, (b) aus Naturschutzzwecken nicht erschlossen werden und (c) als unbegrünte Zugangs- und Ankunftsstelle ausgeschieden werden.  
*Begründung: städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern, Qualitätsziel 8 LKS.*
- [5] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die nachgeordnete Planung zu erteilen: Der angemessene Unterhalt der Grünflächen soll wie bisher durch das VBS weitergeführt werden.  
*Begründung: ökologischer Ausgleich, Art. 18 b Abs. 2 NHG.*

## Wasserbau / Gewässerlebensräume

Ein weiteres Interesse im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes gilt den Bachöffnungen / Revitalisierungen im und angrenzend an das Areal. Die betroffenen Gewässer sind der «Chrebsschüsselibach» und der «Dürrbach».

Im Rahmen der bislang erarbeiteten Planung wurde der Revitalisierung des «Chrebsschüsselibachs» grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Der aktuell eingedolte «Chrebsschüsselibach» soll geöffnet und renaturiert werden und eine natürliche Grenze zwischen unterschiedlichen Flughafenarealen bilden.

Die Öffnung bzw. Revitalisierung des Gewässers ist insbesondere mit den Anforderungen des Innovationsparks und des Werkflugplatzes sowie den ansässigen Organisationen hinsichtlich der tatsächlich zu öffnenden Abschnitte und weiteren Auswirkungen abzustimmen.

Die Verankerung der Revitalisierung des «Chrebsschüsselibaches» im Richtplan ist sehr zu begrüßen. Allerdings weisen der «Chrebsschüsselibach» und der «Dürrbach» eine Hochwassergefährdung für das ganze Flugplatzareal auf. Im Areal des Flugsicherungszentrums von «Skyguide» und der Operationszentrale der Luftwaffe zeigt die Gefahrenkarte aufgrund einer zu gering dimensionierten Eindolung des «Dürrbachs» eine Gefährdung auf. Durch eine Freilegung und Revitalisierung kann gemäss Synthesebericht ein ökologischer Mehrwert geschaffen und das Hochwasserproblem entschärft werden. In der Umsetzungsagenda wird unter M 8 Natur- und Heimatschutz, 8-5 Dürrbach Revitalisierung festgehalten: «Der Dürrbach ist hinsichtlich des Hochwasserschutzes zu ertüchtigen. Zudem sind seine Funktion zur natur- und landschaftsräumlichen Längs-/Quervernetzung zu steigern und sein Beitrag als Erholungsraum aufzuwerten». Der «Dürrbach» ist jedoch im Richtplantext nicht erwähnt.

### **Antrag**

[6] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Der Richtplantext ist mit Aussagen zur künftigen Raumbanspruchung und Funktion des «Dürrbachs» entsprechend den Aussagen des Syntheseberichtes zu ergänzen.

*Begründung: Kohärenz mit den Aussagen des Syntheseberichtes sowie mit Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37, 38 und 38a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20); Art. 18 und 21 NHG.*

### **3.2. Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna**

Der «Dürrbach» verläuft auf dem Areal des Flugplatzes teilweise, der «Chrebsschüsselibach» vollständig eingedolt. Es sind Hochwasserschutzdefizite vorhanden. Das Areal ist ein ehemaliges Rietgebiet und drainiert in die beiden Fliessgewässer.

Der «Chrebsschüsselibach» soll so weit möglich ausgedolt werden, was wir begrüßen. Sein Verlauf soll an die bestehenden und zukünftigen Nutzungen des Areals angepasst werden. Wir gehen davon aus, dass der Gewässerraum des Fliessgewässers (20 m Breite) raumplanerisch gesichert wird und sind damit einverstanden. Ebenso gehen wir davon aus, dass bei den Ausdolungen eine naturnahe Gestaltung resultieren wird. Es bestehen aber auch für den «Dürrbach» Hochwasserschutz-Defizite (zu geringe Abflusskapazität der Dole), entsprechend ist auch für weitere Abschnitte eine Ausdolung zu prüfen (Einhaltung von Art. 38 GschG). Die Umsetzungsagenda Kapitel M8, speziell die Massnahmen 8-3 und 8-4 des Syntheseberichtes begrüßen wir. Allerdings sollte im Richtplantext die entsprechenden Bezüge zu allen Fliessgewässern im Perimeter des Flugplatzes hergestellt werden. Neben dem «Chrebsschüsselibach» ist auch der «Dürrbach» zu erwähnen (vgl. Antrag 6).

### **3.3. Grundwasser**

Das gesamte Flugplatzareal befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Im Planungsperimeter befinden sich drei Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse mit rechtskräftigen Schutzzonen.

Gemäss dem Synthesebericht vom August 2021 sollen die Grundwasserfassungen erhalten werden, da sie wichtig sind für die Versorgungssicherheit. Entsprechend dürfe die Qualität und Nutzbarkeit durch die Gebietsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Hingegen wird die Grundwassernutzung auf dem Areal weder im Erläuterungsbericht noch im Richtplantext erwähnt.



Im vorliegenden Fall überschneidet sich der Perimeter der geplanten Gebietsentwicklung mit Schutzzone S1-S3 von Grundwasserfassungen, welche langfristig erhalten bleiben sollen. Dementsprechend ist eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Tätigkeiten mit den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung wichtig.

Im Richtplantext werden unter Ziffer 6.2.2 Grundsätze und Eckwerte für die weitere Planung festgelegt. Hier ist ein Grundsatz bezüglich Verträglichkeit mit der Trinkwassernutzung zu ergänzen:

#### **Antrag**

- [7] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Die Grundsätze und Eckwerte im Richtplantext unter Ziffer 6.2.2 sind sinngemäss um folgenden Punkt zu ergänzen: Qualität und die Nutzbarkeit des Grundwassers dürfen durch die Gebietsentwicklung des Flugplatzareals nicht beeinträchtigt werden.

*Begründung: Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]*

#### **3.4. Störfallvorsorge / Katastrophenschutz**

Wir haben keine Bemerkungen aus Sicht der Störfallvorsorge.

#### **3.5. Boden**

Wir haben keine Bemerkungen aus Sicht des Bodenschutzes.

#### **3.6. Lärm**

Es sind vergleichsweise viele Nutzungen vorgesehen, die auch lärmtechnisch zu Herausforderungen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Erholungsflächen in der Nähe eine wichtige Rolle. Zudem ist auch vorgesehen, den Langsamverkehr im ganzen Glattal zu stärken. Dazu seien "attraktivitätssteigernde Massnahmen unter Nutzung der öffentlichen Räume vorzusehen" (Seite 6.2-3 des Richtplantextes).

In diesem Zusammenhang regen wir an, dem Aspekt Erholung mehr Bedeutung beizumessen, indem er unter den "nachgelagerten Planungsinstrumenten" (Seite 6.2-2 des Richtplantextes) aufgeführt wird.

Es wäre wichtig, dass auch die Anwohner das Gebiet als Erholungsraum nutzen und - ausserhalb der Betriebszeiten - zu Fuss und mit dem Velo queren könnten. Das Gebiet könnte zudem mit einer "grünen" Langsamverkehr-Route umringt werden. Dadurch würde das Gebiet als Erholungsraum attraktiver und der Innovationspark insgesamt als interessanter wahrgenommen werden.

#### **Antrag**

- [8] Dem Kanton Zürich ist ein Auftrag für die Überarbeitung zu erteilen: Der Aspekt «Erholung», im Sinne der Durchwegung des Areals für den Langsamverkehr, ist unter dem Punkt «nachgelagerte Planungsinstrumente» in geeigneter Weise aufzuführen (Richtplantext Seite 6.2-2).

*Begründung: Nationaler Massnahmenplan Lärm*

#### **3.7. Naturgefahren**

Wir haben keine Bemerkungen aus Sicht Schutz vor Naturgefahren.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen, Anträge in Ihrem Vorprüfungsbericht zu berücksichtigen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihren Vorprüfungsbericht in elektronischer Form zukommen lassen

(E-Mail Adresse: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch)).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Thomas Baumann  
Sektionschef

Konsultation  
(ARE - 211 - 01 - 31 / 2 /  
Ergänzungsetzblatt - ARMchtplan  
Kantonsratteilrevision  
Gebietsentwicklungsgar  
Dübenwortprüfung  
ROK - Konsultation. m

**From:** Messner Christof BAK  
**Sent:** Mon, 13 Dec 2021 17:27:14 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Subject:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal  
Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Guten Tag Herr Wittwer

Tatsächlich findet sich weder im Richtplantext noch im Erläuterungsbericht der aktuellen Richtplanvorlage eine Erwähnung des EKD-Gutachtens; auch im Synthesebericht wird das Gutachten mit keinem Wort erwähnt. Allgemein bleiben die denkmalpflegerischen Vorgaben in den Richtplanunterlagen sehr allgemein – was als stufengerechte Festlegung ja auch in Ordnung geht.

Wie sich richtigerweise anmerken, bezieht sich das 2015 erstellte Gutachten der EKD auf den damaligen Planungsstand, d.h. auf das konkretisierte Projekt auf Basis des (damaligen) kantonalen Gestaltungsplanes. Ausgehend von der Würdigung des Bestandes sind die von der EKD formulierten Erwägungen im Wesentlichen aber projektunabhängig (und damit von unverminderter Aktualität). Von Seite BAK hätten wir es daher begrüsst, wenn auf das Gutachten der EKD im Vorprüfungsbericht textlich hingewiesen würde. Von einem formellen Antrag im Hinblick auf die nachgeordnete Planung sehen wir aber ab.

Hoffe dies dient etwas der Klärung. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Christof Messner**  
Sektion Baukultur  
Beratung und Gutachten  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern  
+41 58 462 80 67

[christof.messner@bak.admin.ch](mailto:christof.messner@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)

**Davos**<sup>2018</sup>  
**Declaration**

**Partnerschaft / Partenariat / Partenariato**  
Bekennen Sie sich zu einer hohen Baukultur.  
Engagez-vous pour une culture du bâti de qualité.  
Aderite anche voi a una cultura della costruzione di qualità.

---

**Von:** Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 10. Dezember 2021 10:40  
**An:** Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>

**Betreff:** WG: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf:  
Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Guten Tag Herr Messner

Besten Dank für Ihre Stellungnahme. Mit ist nicht ganz klar, wie ich Ihren Antrag im Vorprüfungsbericht aufnehmen/umsetzen soll. Beziehen sich die im erwähnten Gutachten der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege formulierten denkmalpflegerischen Schutzinteressen nicht auf die frühere Planung (Richtplananpassung 2015/2016)? Wurden sie im Rahmen der neu aufgegleisten Gebietsentwicklung bzw. Im Synthesebericht nicht aufgenommen?

Ich wäre Ihnen für eine Präzisierung Ihres Antrags bezogen auf die vorliegenden Richtplanfestlegungen dankbar.

Freundliche Grüsse  
Ueli Wittwer

---

**Von:** Messner Christof BAK <[Christof.Messner@bak.admin.ch](mailto:Christof.Messner@bak.admin.ch)>

**Gesendet:** Freitag, 26. November 2021 09:49

**An:** Wittwer Ulrich ARE <[Ueli.Wittwer@are.admin.ch](mailto:Ueli.Wittwer@are.admin.ch)>

**Cc:** Dubosson Benoît BAK <[Benoit.Dubosson@bak.admin.ch](mailto:Benoit.Dubosson@bak.admin.ch)>

**Betreff:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf:  
Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Sehr geehrter Herr Wittwer

In der Anlage erhalten Sie betreffend obengenannter Richtplanvorlage die Stellungnahme des BAK.

*Wir weisen darauf hin, dass Ihnen beiliegende Stellungnahme aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 ausschliesslich via Email übermittelt wird.*

Freundliche Grüsse

**Christof Messner**  
Sektion Baukultur  
Beratung und Gutachten  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern  
+41 58 462 80 67

[christof.messner@bak.admin.ch](mailto:christof.messner@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)

-

**Davos**<sup>2018</sup>  
**Declaration**

**Partnerschaft / Partenariat / Partenariato**  
Bekennen Sie sich zu einer hohen Baukultur.  
Engagez-vous pour une culture du bâti de qualité.  
Aderite anche voi a una cultura della costruzione di qualità.

---

**De:** Wittwer Ulrich ARE <[Ueli.Wittwer@are.admin.ch](mailto:Ueli.Wittwer@are.admin.ch)>

**Date:** 27 octobre 2021 à 11:28:25 UTC+2

**À:** \_BAFU-uvp <[\\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch](mailto:_BAFU-uvp@bafu.admin.ch)>, \_BAZL-ROK-Konsultationen <[\\_ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch](mailto:_ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch)>, Dubosson Benoît BAK <[Benoit.Dubosson@bak.admin.ch](mailto:Benoit.Dubosson@bak.admin.ch)>, \_GS-VBS-Raumplanung <[raumplanung@gs-vbs.admin.ch](mailto:raumplanung@gs-vbs.admin.ch)>, \_BLW-GEVER Services <[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)>, Egloff Daniel SBFI <[daniel.egloff@sbfi.admin.ch](mailto:daniel.egloff@sbfi.admin.ch)>

**Cc:** Francke Tobias ARE <[Tobias.Francke@are.admin.ch](mailto:Tobias.Francke@are.admin.ch)>

**Objet:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%20C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
R i c h t k a r t e n z u r T e i l r e v i s i  
G e b i e t s e n t w ü r f u n g a r  
D ü b e n d o r f p r ü f u n g  
R O K - K o n s u l t a t i o n . m

**From:** Wittwer Ulrich ARE  
**Sent:** Wed, 27 Oct 2021 09:28:23 +0000  
**To:** \_BAFU-uvp; 'BAZL ROK-Konsultationen'; Dubosson Benoît BAK; \_GS-VBS-Raumplanung; \_BLW-GEVER Services; Egloff Daniel SBFI  
**Cc:** Francke Tobias ARE  
**Subject:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)



K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
R P Z H D U B \_ S t e l l u n g n a h m  
V B S - s i g . p d f



3003 BeGS VBS

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
Herr Ueli Wittwer  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 243.22-1/404  
Sachbearbeiter/in: Mathieu Zingg  
Bern, 25. November 2021

Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung

Sehr geehrter Herr Wittwer

Sie haben uns die Teilrevision «Gebietsentwicklung des Kantons Zürich» zu Prüfung unterbreitet. Für wir Ihnen bestens.

#### Vorbemerkung

Zu diesem Geschäft unterstützen wir grundsätzlich vom 1. November 2021. Wir möchten Ihnen auf das nach wie vor gültige Flugplatz Dübendorf von 31. August 2016 hinweisen, das zugunsten des Innovationsparks in Koordination mit dem Kanton Zürich wurde, der restliche resp. Überwiegende Teil der Fläche festgesetzt ist.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen folgende Punkte mitteilen:

#### Kapitel 4.7 Luftverkehr

Zu 4.7.2.1 Ziele Punkt 7:

- 1) Wie im Einleitungssatz geschrieben steht, sollen die Flugplätze in Abstimmung mit den Sachplänen der Raumplanung und in Einklang mit der Raumplanungsnahme des BAZL vom 4. November 2021 weitergeführt werden. Diese Sachpläne werden ebenfalls als blosse Interessenbekundung betrachtet. Die Sachpläne SPM werden für den Flugplatz Dübendorf vor dem 31. August 2027 angepasst werden. Die verbindliche Vorplanung des Flugplatzes Dübendorf erfolgt durch die Sachplanung des Kantons Zürich.

Generalsekretariat VBS  
Mathieu Zingg, MSc in Geography  
Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern  
Tel. +41 (0)58 464 50 78  
mathieu.zingg@gs-vbs.admin.ch

im Richtplan vorbestimmten Eckwerte zur Fluren Sachplanverfahren des Bundes allenfalls Vorgehensweise gemäss Umsetzungsagenda Synt

- 2) Die Erarbeitung der Grundlagen für die An unter engem Einbezug der Gemeinden, sondern zu erfolgen.

Zu 4.7.2.2 Karteneinträge:

- 3) Oben aufgeführter Punkt 1 gilt auch für d den abgeschlossenen Sachplanverfahren des B
- 4) Es ist keine verbindliche Festsetzung der im Rahmen des SIL-Objektblattes auszuarbeit

#### Kapitel 4.9 Grundlagen

Zu b) weitere Grundlagen Luftverkehr:

- 5) In der Liste fehlt der Sachplan Militär, I

#### Kapitel 6.2 Gebietsplanung

Zu 6.2.2 Nationaler Innovationspark, Standort bendorf, Bundeseinrichtungen:

- 6) In Einklang mit der Stellungnahme des BAZ rer Sicht erforderlich, im Text unmissverst die Bewilligung der Bundebasis als auch des chen Kompetenz des Bundes liegen und nicht Instrumente verbindlich vorbestimmt werden
- 7) Zu Punkt 1 der Aufzählung: Wir stellen fe Flugsicherung» (dunkelgelb) nicht übereinst basis, wie er im SPM-Objektblattentwurf im wurde. Der Perimeter Bundebasis steht bspv zeichneten Freiraum «Flugfeldpark» D1. Der im Richtplan vorbestimmt werden.
- 8) Zu Punkt 2 der Aufzählung: Die Realisieru der Gestaltungsplanpflicht. Die Realisierun desbasis Dübendorf erfolgt nach Bundesrecht einem militärischen Plangenehmigungsverfahren
- 9) Zu Punkt 5 der Aufzählung: Es sollte heis gemeinden und der zuständigen Bundesstellen
- 10) Punkt 7 der Aufzählung: Gilt nicht für de gen zu Punkt 1). Hier erfolgt die Realisier den SPM und eine Plangenehmigung im militä nach Bundesrecht.
- 11) Zur Tabelle mit den Vorhaben: Die Realisi Vorfeld und ~~Dolkla~~ ~~weng~~ ~~eanu~~ ~~uf~~ (dBe m Militärflugplatz erst nach einer Umnutzung zu einem zivilen möglich. Der angegebene Realisierungshorizo
- 12) Die «Standortsicherung / Weiterentwicklun Flugsicherungszentrums» (C) stützt sich bez

(dieser ist jedoch mit dem SIL abgestimmt)  
den privaten Gestaltungsplan.

- 13) Zur Abbildung 6.2.2: Diese entspricht der  
und bildet die Grundlage für die weiteren Pl  
merkung, dass es im Rahmen der konkreten Pl  
noch zu Abweichungen in den Übergangsbereic  
D sowie C und D kommen könnte.

Im ganzen Dokument

- 14) Aufgrund des heutigen Planungsstandes emp  
nem Flugplatz (und nicht von einem Flugfeld)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser  
gen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Chef Plan genehmigung und Immobilien

Michael Joggi

Kopie an:

- Luftwaffe, Frau Elisabeth Selmi und Herr Bern
- armasuisse Immobilien, Aussenbeziehungen, 300
- BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, Herr Mart

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
S B F I \_ k B e i m m e r k u n g e n p l a n  
K a n t o n i t ä t r e v i s i o n  
G e b i e t s e n t w u r f p l a n g a r  
D ü b e n d o r f p r ü f u n g  
R O K - K o n s u l t a t i o n . m

**From:** Galliker Sandro SBFI  
**Sent:** Mon, 1 Nov 2021 15:09:12 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** Egloff Daniel SBFI  
**Subject:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Sehr geehrter Herr Wittwer

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf». Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir seitens SBFI keine Bemerkungen.

Beste Grüsse  
Sandro Galliker

**Sandro Galliker**  
Wissenschaftlicher Berater

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Ressort Innovation

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 481 46 03  
[sandro.galliker@sbfi.admin.ch](mailto:sandro.galliker@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)

---

**Von:** Wittwer Ulrich ARE <[Ueli.Wittwer@are.admin.ch](mailto:Ueli.Wittwer@are.admin.ch)>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. Oktober 2021 11:28

**An:** \_BAFU-uvp <[\\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch](mailto:_BAFU-uvp@bafu.admin.ch)>; \_BAZL-ROK-Konsultationen <[\\_BAZL-ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch](mailto:_BAZL-ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch)>; Dubosson Benoît BAK <[Benoit.Dubosson@bak.admin.ch](mailto:Benoit.Dubosson@bak.admin.ch)>; \_GS-VBS-Raumplanung <[raumplanung@gs-vbs.admin.ch](mailto:raumplanung@gs-vbs.admin.ch)>; \_BLW-GEVER Services <[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)>; Egloff Daniel SBFI <[daniel.egloff@sbfi.admin.ch](mailto:daniel.egloff@sbfi.admin.ch)>

**Cc:** Francke Tobias ARE <[Tobias.Francke@are.admin.ch](mailto:Tobias.Francke@are.admin.ch)>

**Betreff:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

-

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 2 /  
S t B A K \_ R i c h t a p t Z ü r i c h  
T e i l r e G v e i b s i e d t s e n t w i c k  
F l u g p l a n z b a e r n e d a r f o r ü f u n  
- 1 R O K - K o n s u l t a t i o n .



**From:** Messner Christof BAK  
**Sent:** Fri, 26 Nov 2021 09:48:55 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** Dubosson Benoît BAK  
**Subject:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation  
**Attachments:** 20211126-Va-ZH Zürich Richtplan Teilrevision Gebietsentwicklung Dübendorf Vorprüfung 1ROK-mec-def-sig.pdf

Sehr geehrter Herr Wittwer

In der Anlage erhalten Sie betreffend obengenannter Richtplanvorlage die Stellungnahme des BAK.

*Wir weisen darauf hin, dass Ihnen beiliegende Stellungnahme aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 ausschliesslich via Email übermittelt wird.*

Freundliche Grüsse

**Christof Messner**  
Sektion Baukultur  
Beratung und Gutachten  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern  
+41 58 462 80 67

[christof.messner@bak.admin.ch](mailto:christof.messner@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)

-

**Davos**<sup>2018</sup>  
**Declaration**

**Partnerschaft / Partenariat / Partenariato**

Bekennen Sie sich zu einer hohen Baukultur.

Engagez-vous pour une culture du bâti de qualité.

Aderite anche voi a una cultura della costruzione di qualità.

---

**De:** Wittwer Ulrich ARE <[Ueli.Wittwer@are.admin.ch](mailto:Ueli.Wittwer@are.admin.ch)>

**Date:** 27 octobre 2021 à 11:28:25 UTC+2

**À:** \_BAFU-uvp <[BAFU-uvp@bafu.admin.ch](mailto:BAFU-uvp@bafu.admin.ch)>, \_BAZL-ROK-Konsultationen <[ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch](mailto:ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch)>, Dubosson Benoît BAK <[Benoit.Dubosson@bak.admin.ch](mailto:Benoit.Dubosson@bak.admin.ch)>, \_GS-VBS-Raumplanung <[raumplanung@gs-vbs.admin.ch](mailto:raumplanung@gs-vbs.admin.ch)>, \_BLW-GEVER Services <[gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)>, Egloff Daniel SBFI <[daniel.egloff@sbfi.admin.ch](mailto:daniel.egloff@sbfi.admin.ch)>

**Cc:** Francke Tobias ARE <[Tobias.Francke@are.admin.ch](mailto:Tobias.Francke@are.admin.ch)>

**Objet:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf:  
Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

Konsultation  
(ARE - 211 - 01 - 31 / 2 /  
StBAZL 2021 ZH 4  
Anpassung des Entwurfs  
2021 PS tb gg . pdf



CH-3003 Bern

BAZL; bar

POST CH AG

**per Kurier**

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
3003 Bern

Aktenzeichen: BAZL-054.17-ARE/5/2/11/50  
Ihr Zeichen: ueli.wittwer@are.admin.ch  
Ittigen, 4. November 2021

**Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf  
Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Unterlagen zur Richtplananpassung Flugplatz Dübendorf. Diese Anpassung beruht auf dem von allen beteiligten Parteien am 31. August 2021 unterzeichneten Synthesebericht. In den Grundzügen sind wir damit einverstanden. Zu den einzelnen Inhalten haben wir folgende Bemerkungen:

**Kapitel 4.7 – Luftverkehr**

- Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) verstehen wir wie bisher als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons). Die abschliessende, verbindliche Vorgabe zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleibt der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Dies gilt auch für den Flugplatz Dübendorf, obwohl der Kanton bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen hier die Federführung übernommen hat. Die im Richtplan vorbestimmten Eckwerte zur Flugplatznutzung werden nach abgeschlossener Flugplatzplanung allenfalls noch einmal anzupassen sein, was gemäss Umsetzungsagenda im Synthesebericht auch so vorgesehen ist. Unter diesem Vorbehalt haben wir gegen die Ziele zum Flugplatz Dübendorf keinen Einwand.
- Gleiches gilt für den Tabelleneintrag (4.7.2.2). Namentlich ist hier keine verbindliche Festsetzung der Pistenlänge möglich. Wir haben schon in früheren Stellungnahmen zum Richtplan ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.
- Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Kanton die Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM nicht nur unter engem Einbezug der Standortgemeinden erarbeiten wird, sondern mit Vorteil auch die zuständigen Bundesstellen bezieht. Mit dem Auftrag an den Kanton (4.7.2.3a), zur Umnutzung des Militärflugplatzes ein Gebietsmanagement zu führen, sind wir einverstanden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Martin Bär  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 80 65  
Martin.Baer@bazl.admin.ch

5 0 7 6 4  
[www.bazl.admin.ch/](http://www.bazl.admin.ch/)



## Kapitel 4.9 – Grundlagen

- Wir rufen in Erinnerung, dass der Bundesrat den SIL Konzeptteil mit Beschluss vom 26. Februar 2020 umfassend revidiert hat. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.
- Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.
- In der Liste vermissen wir den Sachplan Militär, Programmteil vom 18. Dezember 2017.
- Das SIL Objektblatt für den Flughafen Zürich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2021 angepasst. Es ersetzt die in der Liste aufgeführte Fassung vom 23. August 2017.

## Kapitel 6.2.2 – Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen

Die im Richtplan definierte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Das entspricht dem im Synthesebericht gezeigten Zielbild und ist im Sinne der angestrebten Gesamtplanung aus unserer Sicht richtig. Wir empfehlen aber, im Text den Umstand besser hervorzuheben, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die kantonalen und kommunalen Instrumente verbindlich vorbestimmt werden können.

- Zum Beispiel können Flugplatzanlagen oder militärische Anlagen nicht der Gestaltungsplanpflicht unterstellt werden (Aufzählungspunkt 2). Verbindliche Gestaltungspläne sind nur für den Innovationspark, allenfalls für Nebenanlagen im Werkflugplatzareal oder für das Areal der Flugsicherungszentrale möglich.
- Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden zwar unter der Federführung des Kantons erarbeitet (Aufzählungspunkt 5). Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung zu Kap. 4.7).
- Was ist gemeint mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben» (Aufzählungspunkt 6)? Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen (ansonsten gar kein Flugbetrieb stattfinden kann). Andere Nutzungen sind selbstverständlich möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.
- Die Aufzählung der Sachverhalte, die in den nachgelagerten Planungsinstrumenten behandelt werden sollen (Aufzählungspunkt 7), kann sich ebenfalls nur auf Projekte auf dem Areal des Innovationsparks oder für Nebenanlagen im aviatischen Gebiet beziehen. Die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind nicht dem Richtplan nachgelagert, sondern den entsprechenden Sachplänen des Bundes.
- Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Tabelle Vorhaben B<sub>2</sub>) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.
- Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Tabelle Vorhaben C), sondern nur der SPM.
- Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Tabelle Vorhaben D<sub>1</sub>) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus unserer Sicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.

- Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Tabelle Vorhaben D<sub>2</sub>). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.
- Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Nach unserem Verständnis ist sie als Grundlage für die weiteren Planungsschritte und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Wir gehen davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B2 und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.
- Vor dem gleichen Hintergrund ist die Flugpiste in der Abbildung zurecht als Information und nicht als verbindlicher Inhalt dargestellt. Die Dimensionierung und Nutzung der Piste kann erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umnutzung) festgelegt werden (vgl. Bemerkung zu Kap. 4.7).

Fazit: Wir begrüßen und unterstützen die im Richtplan vorgesehene Gesamtplanung, die postulierte enge Vernetzung und das Ineinandergreifen der Nutzungen. Der Richtplan und die nachgelagerten kantonalen/regionalen/kommunalen Planungsinstrumente müssen den Zuständigkeitsbereich des Bundes aber respektieren. Sie müssen so angelegt und ausformuliert sein, dass in allen Etappen des Planungsprozesses eine stufen- und sachgerechte Koordination mit den Bundesverfahren (Sachplanung, Plangenehmigung) gewährleistet ist.

#### **Richtplankarte**

- Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Wir sind damit einverstanden.
- Analog dem Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist eine vorbestimmende Festsetzung der Flugpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.
- Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluftfahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.
- Gegen die Abgrenzung des Siedlungsgebiets haben wir keinen Einwand. Für die Genehmigung von Flugplatz- oder Militäranlagen ist sie nicht relevant.

#### **Erläuterungsbericht**

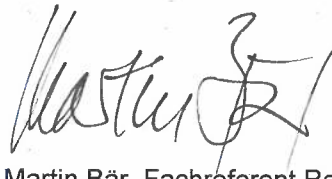
Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird gesagt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Wir kennen die Quelle dieser Aussage nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor



Martin Bär, Fachreferent Raumplanung  
Sektion Sachplan und Anlagen

Kopie an:

- GS VBS, Raum und Umwelt, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich





**From:** \_BAZL-ROK-Konsultationen  
**Sent:** Wed, 3 Nov 2021 11:42:27 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** Joggi Michael GS-VBS; salome.obrist@vd.zh.ch; Bosonnet Roger BAZL; Nützi Adrian BAZL  
**Subject:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation  
**Attachments:** D 20211104 ZH RP Anpassung Gebietsentwicklung DUB 2021, VP Stlg sig.pdf

Lieber Ueli

Angeheftet unsere Stellungnahme zur Richtplananpassung Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf. Sie geht heute bei uns auf die Post. Wir haben uns erlaubt, das GS VBS und das Amt für Mobilität im Kanton Zürich (zuständig für die Luftfahrt) direkt mit einer Kopie zu bedienen.

Liebe Gruess

**Martin Bär**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Luftfahrtentwicklung  
Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0) 58 465 80 65

Fax +41 (0) 58 465 92 12

[martin.baer@bazl.admin.ch](mailto:martin.baer@bazl.admin.ch)

[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

---

**Von:** Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. Oktober 2021 11:28

**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; \_BAZL-ROK-Konsultationen <ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch>; Dubosson Benoît BAK <Benoit.Dubosson@bak.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Egloff Daniel SBFI <daniel.egloff@sbfi.admin.ch>

**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>

**Betreff:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)



**From:** Hellemann Petra BLW  
**Sent:** Mon, 15 Nov 2021 14:59:36 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** \_BLW-BackofficeDBDLE  
**Subject:** AW: Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Werter Ueli

Wir danken für die Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Geschäft.

Gemäss Erläuterungsbericht Kap. 2.2 sind keine Fruchtfolgeflächen von der Erweiterung des Siedlungsgebietes betroffen, landwirtschaftlich genutzte Flächen hingegen schon. Aus den Unterlagen ist leider nicht ersichtlich, wie viele Hektaren Landwirtschaftsfläche durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes verschwinden. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft fehlt im Erläuterungsbericht ebenfalls. Dies sollte ergänzt werden.

Freundliche Grüsse

**Petra Hellemann**

---

**Von:** Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. Oktober 2021 11:28  
**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; \_BAZL-ROK-Konsultationen <ROK-Konsultationen@bazl.admin.ch>; Dubosson Benoît BAK <Benoit.Dubosson@bak.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Egloff Daniel SBFI <daniel.egloff@sbfi.admin.ch>  
**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>  
**Betreff:** Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf: Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Liebe ROK-Mitglieder  
Sehr geehrter Herr Egloff

Wir haben vom Kanton Zürich die Teilrevision des kantonalen Richtplans «*Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf*» zur Vorprüfung erhalten.

Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf dem Sharepoint der ROK:

<https://sharepoint.admin.ch/sites/812-ROK/Z%C3%BCrich/SitePages/Homepage.aspx>

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge zu dieser Richtplananpassung bis zum 26. November 2021 zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Ueli Wittwer**  
Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel +41 (0)58 465 06 22  
[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)  
[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Direktor

CH-3003 Bern

BAZL; bar

POST CH AG

per Kurier  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
3003 Bern

ARE							04. NOV. 2021	
an							zE	a/a
Datum								
Visa								
Reg. Nr.							211-01	

Aktenzeichen: BAZL-054.17-ARE/5/2/11/50  
Ihr Zeichen: ueli.wittwer@are.admin.ch  
Ittigen, 4. November 2021

## Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Vorprüfung - 1. ROK-Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Unterlagen zur Richtplananpassung Flugplatz Dübendorf. Diese Anpassung beruht auf dem von allen beteiligten Parteien am 31. August 2021 unterzeichneten Synthesebericht. In den Grundzügen sind wir damit einverstanden. Zu den einzelnen Inhalten haben wir folgende Bemerkungen:

### Kapitel 4.7 – Luftverkehr

- Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) verstehen wir wie bisher als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons). Die abschliessende, verbindliche Vorgabe zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleibt der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Dies gilt auch für den Flugplatz Dübendorf, obwohl der Kanton bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen hier die Federführung übernommen hat. Die im Richtplan vorbestimmten Eckwerte zur Flugplatznutzung werden nach abgeschlossener Flugplatzplanung allenfalls noch einmal anzupassen sein, was gemäss Umsetzungsagenda im Synthesebericht auch so vorgesehen ist. Unter diesem Vorbehalt haben wir gegen die Ziele zum Flugplatz Dübendorf keinen Einwand.
- Gleiches gilt für den Tabelleneintrag (4.7.2.2). Namentlich ist hier keine verbindliche Festsetzung der Pistenlänge möglich. Wir haben schon in früheren Stellungnahmen zum Richtplan ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.
- Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Kanton die Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM nicht nur unter engem Einbezug der Standortgemeinden erarbeiten wird, sondern mit Vorteil auch die zuständigen Bundesstellen bezieht. Mit dem Auftrag an den Kanton (4.7.2.3a), zur Umnutzung des Militärflugplatzes ein Gebietsmanagement zu führen, sind wir einverstanden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Martin Bär  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 80 65  
Martin.Baer@bazl.admin.ch  
www.bazl.admin.ch/

6 1 7 8 4



## Kapitel 4.9 – Grundlagen

- Wir rufen in Erinnerung, dass der Bundesrat den SIL Konzeptteil mit Beschluss vom 26. Februar 2020 umfassend revidiert hat. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.
- Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.
- In der Liste vermissen wir den Sachplan Militär, Programmteil vom 18. Dezember 2017.
- Das SIL Objektblatt für den Flughafen Zürich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2021 angepasst. Es ersetzt die in der Liste aufgeführte Fassung vom 23. August 2017.

## Kapitel 6.2.2 – Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf, Bundeseinrichtungen

Die im Richtplan definierte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Das entspricht dem im Synthesebericht gezeigten Zielbild und ist im Sinne der angestrebten Gesamtplanung aus unserer Sicht richtig. Wir empfehlen aber, im Text den Umstand besser hervorzuheben, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die kantonalen und kommunalen Instrumente verbindlich vorbestimmt werden können.

- Zum Beispiel können Flugplatzanlagen oder militärische Anlagen nicht der Gestaltungsplanpflicht unterstellt werden (Aufzählungspunkt 2). Verbindliche Gestaltungspläne sind nur für den Innovationspark, allenfalls für Nebenanlagen im Werkflugplatzareal oder für das Areal der Flugsicherungszentrale möglich.
- Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden zwar unter der Federführung des Kantons erarbeitet (Aufzählungspunkt 5). Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung zu Kap. 4.7).
- Was ist gemeint mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben» (Aufzählungspunkt 6)? Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen (ansonsten gar kein Flugbetrieb stattfinden kann). Andere Nutzungen sind selbstverständlich möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.
- Die Aufzählung der Sachverhalte, die in den nachgelagerten Planungsinstrumenten behandelt werden sollen (Aufzählungspunkt 7), kann sich ebenfalls nur auf Projekte auf dem Areal des Innovationsparks oder für Nebenanlagen im aviatischen Gebiet beziehen. Die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind nicht dem Richtplan nachgelagert, sondern den entsprechenden Sachplänen des Bundes.
- Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Tabelle Vorhaben B<sub>2</sub>) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.
- Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Tabelle Vorhaben C), sondern nur der SPM.
- Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Tabelle Vorhaben D<sub>1</sub>) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus unserer Sicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.



- Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Tabelle Vorhaben D<sub>2</sub>). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.
- Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Nach unserem Verständnis ist sie als Grundlage für die weiteren Planungsschritte und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Wir gehen davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B2 und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.
- Vor dem gleichen Hintergrund ist die Flugpiste in der Abbildung zurecht als Information und nicht als verbindlicher Inhalt dargestellt. Die Dimensionierung und Nutzung der Piste kann erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umnutzung) festgelegt werden (vgl. Bemerkung zu Kap. 4.7).

Fazit: Wir begrüßen und unterstützen die im Richtplan vorgesehene Gesamtplanung, die postulierte enge Vernetzung und das Ineinandergreifen der Nutzungen. Der Richtplan und die nachgelagerten kantonalen/regionalen/kommunalen Planungsinstrumente müssen den Zuständigkeitsbereich des Bundes aber respektieren. Sie müssen so angelegt und ausformuliert sein, dass in allen Etappen des Planungsprozesses eine stufen- und sachgerechte Koordination mit den Bundesverfahren (Sachplanung, Plangenehmigung) gewährleistet ist.

#### **Richtplankarte**

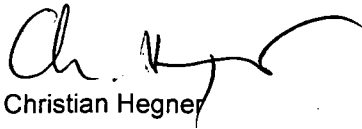
- Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Wir sind damit einverstanden.
- Analog dem Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist eine vorbestimmende Festsetzung der Flugpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.
- Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluftfahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.
- Gegen die Abgrenzung des Siedlungsgebiets haben wir keinen Einwand. Für die Genehmigung von Flugplatz- oder Militäranlagen ist sie nicht relevant.

#### **Erläuterungsbericht**

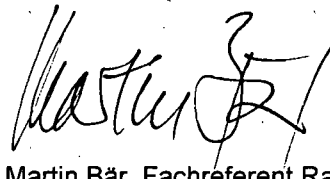
Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird gesagt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Wir kennen die Quelle dieser Aussage nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegney  
Direktor



Martin Bär, Fachreferent Raumplanung  
Sektion Sachplan und Anlagen

Kopie an:

- GS VBS, Raum und Umwelt, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Neumühlequai 10, 8090 Zürich